



SSV-Zuffenhausen e.V.

Abteilung Bädle



Hallenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mehrzweckhalle, den Gymnastikraum, den Schulungsraum und die Umkleiden und Duschen im Keller, nicht für die Sauna.

§ 2 Nutzungszweck

Die Halle ist vorgesehen für: Sport, kulturelle Veranstaltungen und Feste. Nutzung für politische, religiöse und weltanschauliche Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3 Vergabe der Halle

3.1 Vergabezeitraum

Die Vergabe erfolgt für die Tage Montag bis Freitag in Doppelstunden pro Halbjahr, für mindestens 10, maximal 25 Nutzungstage. Samstag und Sonntag erfolgt nur Einzelvergabe.

3.2 Zeitpunkt der Vergabe:

- Herbstsaison (September – Februar) bis 15. Juni
- Frühjahrssaison (März – August) bis 15. Dezember
- Einzelvergaben jeweils bis 15. des Vormonates

3.3 Priorität bei der Vergabe

Vorrang haben eigene Aktivitäten, danach der DSK und danach Dritte.

3.4 Mietpreise werden in einer Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 4 Mietvertrag

4.1 Bei einer Vergabe an einzelne Vereinsmitglieder für private Zwecke (Feste etc.) oder einer Vergabe an Dritte wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

4.2. Bei Vereinsveranstaltungen ist kein Vertrag erforderlich, es ist jedoch für jede Veranstaltung ein Verantwortlicher zu benennen, der bei der Veranstaltung anwesend sein und die Einhaltung dieser Ordnung sicherstellen muss.

§ 5 Pflichten der Nutzer

5.1 Der vereinbarte Mietbeitrag ist pünktlich zu zahlen.

5.2 Die Halle ist nur innerhalb der vereinbarten Zeiten und zum vereinbarten Zweck zu nutzen.

5.3 Eine Weiter- oder Untervermietung ist ausgeschlossen.

5.4 Übermäßige Lärmfaltung hat zu unterbleiben. In der Zeit von 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr hat eine Nutzung, falls überhaupt vereinbart, nur mit Zimmerlautstärke zu erfolgen.

5.5 Der Vermieter ist von allen Schadensersatz- und Haftpflichtansprüchen von Dritten, die aus den Aktivitäten des Mieters herrühren, freigestellt.

5.6 Für Schäden, die der Nutzer zu verantworten hat, ist dem Vermieter Ersatz zu leisten.

5.7 Die Halle ist sauber zu halten und bei Ende der Nutzung aufzuräumen und feucht zu reinigen.

5.8 Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

5.9 In der Halle und allen anderen Räumen ist Rauchen nicht gestattet.

5.10 Beim Sportbetrieb in der Halle sind spezielle Hallenschuhe (helle Sohle) zu verwenden, die nicht auf der Strasse oder im Gelände getragen werden.

5.11 „Pfennigabsätze“ dürfen in der Halle (auch bei Festen) nicht getragen werden.

5.12 Die Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume ist aus Sicherheitsgründen auf 199 Personen beschränkt.

Stuttgart, den 11. Juni 2010